



Ressort
Aktuariat/Datenschutz
Patricia Rösch

Antrag z.H. der Kath. Kirchenpflege Kloten

Öffentliches Publikationsmittel

Im Folgenden geht es um die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung (KGO) Kloten vom 02. Dezember 2019, die von den Stimmberechtigten in den Kompetenzbereich der Kirchenpflege gestellt wurde.

Art. 5 Publikationen

1 Die amtlichen Publikationen von Beschlüssen der Kirchgemeindeversammlung, Wahlergebnissen sowie allgemein verbindlichen Beschlüssen der Behörden richtet sich nach dem Kirchgemeinereglement und dem Gesetz über die politischen Rechte.

2 Die Kirchenpflege bestimmt das offizielle Publikationsblatt mit SEPARATEM BESCHLUSS.

Bei der Wahl eines elektronischen (z.B. Homepage) und eines Printmediums (z.B. forum) gilt der Grundsatz, dass für die Rechtswirkungen die elektronische Fassung massgebend ist. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse müssen im Internet an einem für die Adressaten GUT ERSICHTLICHEN ORT MIT ENTSPRECHENDER RECHTSMITTELBELEHRUNG platziert werden. (zwingend Datumsangabe).

Zudem ist bei einer amtlichen Publikation auf den Homepages zu beachten:

- Gewährleistung der Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Fassung
- In der KGO bzw. im Beschluss der Kirchenpflege ist festzuhalten, auf welchen Internetseiten die amtliche Publikation zu finden ist
- Regelmässige Wartung der Homepages (Aktualisierung ist Pflicht)

Antrag:

Die Kirchenpflege beschliesst:

1. Als amtliches Publikationsorgan für Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung oder allgemein verbindlichen Beschlüssen und Wahlergebnissen werden gestützt auf Art. 5 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung die beiden **Homepages** der Kirchgemeinde Kloten (www.pfarrei-christkoenig.ch) und der Kirchgemeinde Bassersdorf-Nürensdorf (www.pfarrei-st-franziskus.ch) bestimmt.

Gegen diesen Erlass kann von der Veröffentlichung an gerechnet, innert 30 Tagen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftliche Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist soweit möglich beizulegen.